

Justus-Liebig-Universität Gießen – Der Präsident Mitteilungen		Jahrgang 2002 Nr. 1 01.06.2002	1.80.00 Nr. 2
HMDluS 14.04.1999	1. Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensrecht 80.00 Datenschutzrecht – Datenschutz im öffentlichen Bereich		

	<i>Hess. Ministerium des Inneren u. für Sport</i>	<i>StAnz.</i>	<i>Seite</i>
<i>Datenschutz im öffentlichen Bereich</i>	14.04.1999	Nr. 17/1999	1226 – 1236

Datenschutz im öffentlichen Bereich

hier: Durchführung der §§ 6 (**Verfahrensverzeichnis**) und 15 (**Gemeinsames Verfahren**) des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98)

Nach dem ab 1. Juni 1999 geltenden § 6 Abs. 1 HDSG hat jede der in § 3 Abs. 1 HDSG genannten öffentlichen Stellen, die im Rahmen eines **automatisierten** Verfahrens **personenbezogene** Daten **speichert** oder gemäß § 4 HDSG im Auftrag speichern lässt, sicherzustellen, dass der für den Einsatz des Verfahrens Zuständige ein für den behördlichen Datenschutzbeauftragten bestimmtes Verzeichnis nach dem als Anlage abgedruckten ersten Muster erstellt. **Ein Verfahren ist die Gesamtheit aller automatisierten Verarbeitungsschritte zur rechtmäßigen Erfüllung eines bestimmten Verwaltungszweckes.**

Ein solcher fachbezogener Verwaltungszweck ist zum Beispiel die automatisierte Zeiterfassung (Rechtsgrundlage § 34 HDSG) oder die Altlastensanierung (Rechtsgrundlage § 18 HAItlastG).

Für **Standardverfahren**, die ohne Anbindung an eine bestimmte Verwaltungsaufgabe übergreifend als „Werkzeug“ für verschiedene Aufgaben eingesetzt werden, ist kein Verfahrensverzeichnis zu erstellen. Dies gilt zum Beispiel für Standardprogramme zur Erstellung und Weiterleitung von Texten aller Art, die allgemeine Schriftgutverwaltung oder für Telefonanlagen mit Speicher, die von der öffentlichen Stelle insgesamt genutzt werden. (Allerdings müssen auch für diese Verfahren die Zulässigkeitsvoraussetzungen des HDSG wie die Erforderlichkeit nach § 11

HMdluS 14.04.1999	Datenschutz im öffentlichen Bereich	Jahrgang 2002 Nr. 1	01.06. 2002	1.80.00/ Nr. 2	S. 2
----------------------	--	------------------------	----------------	-----------------------	------

Abs. 1 oder die Vorabkontrolle nach § 7 Abs. 6 erfüllt sein.)

Wird ein Standardverfahren als „Werkzeug“ zur Erfüllung eines bestimmten Verwaltungszweckes eingesetzt, dann ist diese Tatsache in das für die jeweilige Aufgabe zu erstellende Verzeichnisse (siehe 8.3 des ersten Musters) aufzunehmen, wenn das Standardverfahren in diese Verwaltungsaufgabe eingebunden und auf sie abgestellt ist.

Für **Gemeinsame Verfahren** nach § 15 HDSG ist ein Gesamtverzeichnis nach dem als Anlage abgedruckten zweiten Muster zu erstellen. Dieses Verzeichnis wird von der federführenden Stelle unter Mitwirkung aller Teilnehmer erstellt und bei ihr und allen Teilnehmern vom behördlichen Datenschutzbeauftragten aufbewahrt. Außerdem erhält die federführende Stelle ein Doppel der von den Teilnehmern zu erstellenden Verzeichnisse aller Verfahren nach § 6 HDSG, die Teil des Gemeinsamen Verfahrens sind.

Die abgedruckten Muster können als Vorlage für die Textverarbeitung Microsoft Word sowohl aus dem Hessischen Landesintranet als auch aus dem Internet unter folgenden Adressen heruntergeladen werden:

Landesintranet:

<http://www.intern.hessen.de/HDSG-Vz>

Internet:

<http://www.hessen.de/hdsb/HDSG-Vz>

Bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main – Referat Beschaffungswesen -, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden, ist der Vordruck zum Verzeichnisse nach § 6 HDSG (erstes Muster) unter der Nr. 1.210 erhältlich.

Wiesbaden, 14. April 1999

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**

II B 2 – 98 a 08 01

Gült.-Verz. 300 –

StAnz. 17/1999 S. 1226

HMdluS 14.04.1999	Datenschutz im öffentlichen Bereich	Jahrgang 2001 Nr. 2	15.09. 2001	1.80.00/ Nr. 2	S. 3
----------------------	--	------------------------	----------------	-----------------------	------

Verfahrensverzeichnis nach § 6 HDSG

lfd. Nr.

neues Verfahren

Änderung

Das Verzeichnis ist zur Einsichtnahme bestimmt (§ 6 Abs. 2 HDSG)

Das Verzeichnis ist nur teilweise zur Einsichtnahme bestimmt

Ausgenommen sind die Angaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Ziffern 7, 8 und 11 HDSG

Das Verzeichnis ist nicht zur Einsichtnahme bestimmt (§ 6 Abs. 2 Satz 2 HDSG)

Das Verfahren ist Teil eines gemeinsamen Verfahrens nach § 15 HDSG federführende Stelle:

1. Name und Anschrift der datenverarbeitenden Stelle

1.1 Name und Anschrift

1.2 Organisationskennziffer, Amt, Abteilung, ggf. Sachgebiet

1.3 Name u. Anschrift des Auftragnehmers, wenn die Daten nach § 4 HDSG in Auftrag verarbeitet werden

6. Zugriffsberechtigte Personen oder Personengruppen

lfd. Nr.	

7. Technische und organisatorische Maßnahmen (§ 10 Abs. 2 HDSG)

Folgende aufeinander aufbauende Festlegungen wurden getroffen:

Hinsichtlich der allgemeinen Sicherheit wird auf das vorhandene Sicherheitskonzept verwiesen.

Erläuterungen zu den einzelnen Maßnahmen, insbesondere soweit diese das Verfahren betreffen:

Zutrittskontrolle (z. B. DV-Technik in gesicherten Räumen, Sicherheitsschlösser vorhanden)

Benutzerkontrolle (z. B. Passwortregelungen zur Authentifizierung, automatische Bildschirmspernung)

Zugriffskontrolle (z. B. Differenzierte Zugriffe auf einzelne Felder, unterschiedliche Berechtigungen)

Datenverarbeitungs- kontrolle	(z. B. kein Zugriff auf Betriebssystemebene, Verschlüsselung von Daten)
<hr/>	
<hr/>	
Verantwortlich- keitskontrolle	(z. B. Protokollierung der Dateneingabe, Aufbewahren der Protokolldaten)
<hr/>	
<hr/>	
Auftragskontrolle	(z. B. klare Vertragsregelungen mit dem Auftragnehmer, Prüfung der Zuverlässigkeit)
<hr/>	
<hr/>	
Dokumentations- kontrolle	(z. B. klare und umsetzbare Dokumentation, Überprüfung der Maßnahme)
<hr/>	
<hr/>	
Organisations- kontrolle	(Festlegung klarer Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten)
<hr/>	
<hr/>	
<hr/>	

9. Fristen für die Löschung gem. § 19 Abs. 3 HDSG

Frist für Löschung:	
(ggfs. unterschiedliche Lösungsfristen für einzelne Datenarten aufführen)	
Frist oder Zeitpunkt für die Überprüfung der Erforderlichkeit der Datenbestände (§ 19 Abs. 3 HDSG)	

10. Beabsichtigte Datenübermittlung nach § 17 Abs. 2 HDSG

Ifd. Nr. aus Ziffer 3	Empfänger

HMdluS 14.04.1999	Datenschutz im öffentlichen Bereich	Jahrgang 2002 Nr. 1	01.06. 2002	1.80.00/ Nr. 2	S. 12
----------------------	--	------------------------	----------------	-----------------------	-------

Gesamtverzeichnis

für gemeinsame Verfahren nach § 15 HDSG

lfd. Nr. neues Verfahren Änderung

- Das Verzeichnis ist zur Einsichtnahme bestimmt (§ 15 Abs. 2 Satz 2 HDSG)
- Das Verzeichnis ist nur teilweise zur Einsichtnahme bestimmt
Ausgenommen sind die Angaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Ziffern 7, 8 und 11
HDSG
- Das Verzeichnis ist nicht zur Einsichtnahme bestimmt (§ 6 Abs. 2 Satz 2
HDSG)

1. Bezeichnung der federführenden Stelle nach § 15 Abs. 2 Satz 1 HDSG und ggf. des Verfahrens

1.1 Name und Anschrift der federführenden Stelle
1.2 Organisationskennziffer, Amt, Abteilung, ggf. Sachgebiet
1.3 ggf. Bezeichnung des Verfahrens
1.4 Name und Anschrift des Auftragnehmers, wenn die Daten nach § 4 HDSG in Auftrag verarbeitet werden

2. Teilnehmer

lfd. Nr.	Name und Anschrift	öffentliche Stelle	
		ja	nein
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3. Aufgabe der Teilnehmer (Zweckbestimmung ihrer Datenverarbeitung)

lfd. Nr. aus Ziffer 2	

4. Art der gespeicherten Daten

lfd. Nr.		Datum nach § 7 Abs. 4 HDSG	
		ja	nein
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

5. Berechtigung für

5.1 Speicherung, Veränderung, Löschung

Teilnehmer (lfd. Nr. aus Ziffer 2)	Datenart (lfd. Nr. aus Ziffer 4)	ggf. Ergänzung der Berech- tigung (z. B. auf bestimmte Anlässe, Zeiträume usw.)

5.2 Abruf

Teilnehmer (Ifd. Nr. aus Ziffer 2)	Datenart (Ifd. Nr. aus Ziffer 4)	ggf. Ergänzung der Berechtigung (z. B. auf bestimmte Anlässe, Zeiträume usw.)

5.3 Übermittlung

Teilnehmer (Ifd. Nr. aus Ziffer 2)	Datenart (Ifd. Nr. aus Ziffer 4)	ggf. Ergänzung der Berechtigung (z. B. auf bestimmte Anlässe, Zeiträume usw.)

5.4 Sonstige Verarbeitung

Teilnehmer (Ifd. Nr. aus Ziffer 2)	Datenart (Ifd. Nr. aus Ziffer 4)	ggf. Ergänzung der Berechtigung (z. B. auf bestimmte Anlässe, Zeiträume usw.)

6. Technische und organisatorische Maßnahmen (§ 10 Abs. 2 HDSG)

Folgende aufeinander aufbauende Festlegungen wurden getroffen:

Hinsichtlich der allgemeinen Sicherheit wird auf das vorhandene Sicherheitskonzept verwiesen.

Erläuterungen zu den einzelnen Maßnahmen, insbesondere soweit diese das Verfahren betreffen:

Zutrittskontrolle (z. B. DV-Technik in gesicherten Räumen, Sicherheitsschlösser vorhanden)

Benutzerkontrolle (z. B. Passwortregelungen zur Authentifizierung, automatische Bildschirmspernung)

Zugriffskontrolle (z. B. Differenzierte Zugriffe auf einzelne Felder, unterschiedliche Berechtigungen)

Datenverarbeitungskontrolle (z. B. kein Zugriff auf Betriebssystemebene, Verschlüsselung von Daten)

Verantwortlichkeitskontrolle (z. B. Protokollierung der Dateneingabe, Aufbewahren der Protokolldaten)

Auftragskontrolle (z. B. klare Vertragsregelungen mit dem Auftragnehmer, Prüfung der Zuverlässigkeit)

8. Ergänzungen

Wenn der Raum einzelner Spalten nicht ausreicht, sind dort Buchstaben (o. andere Zeichen) einzutragen, die hier näher erläutert werden.
